

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976
zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Portugiesischen Republik**
— Drucksache 8/1136 —

A. Zielsetzung

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik und das Finanzprotokoll der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sehen die Erweiterung des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Portugal vom 22. Juli 1972 u. a. auf bislang davon nicht erfaßte Bereiche, nämlich Arbeitskräfte und soziale Sicherheit, industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit vor. Das Zusatzprotokoll enthält Bestimmungen, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, und ist daher zustimmungsbedürftig.

B. Lösung

Völkerrechtlicher Vertrag und Zustimmungsgesetz

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach Angabe der Bundesregierung sind Auswirkungen auf das inländische Preisniveau nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1136 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 22. Februar 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft**Reuschenbach**

Stellv. Vorsitzender

Dr. Narjes

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Dr. Narjes

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1136 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 58. Sitzung am 24. November 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 18. Januar 1978 beraten und vorgeschlagen, dem Bundestag die Zustimmung zu empfehlen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich auf Grund eigener Initiative am 15. Februar 1978 gutachtlich mit den Vorschriften des Zusatzprotokolls über die Zusammenarbeit im Sozialbereich (Artikel 10 bis 14) befaßt und ebenfalls vorgeschlagen, dem Bundestag die Zustimmung zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 22. Februar 1978 beraten.

Das Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik ist erforderlich, weil das Zusatzprotokoll Bestimmungen enthält, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG).

Das Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 dient der Ausdehnung des Abkommens, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Portugal andererseits am 22. Juli 1972 geschlossen haben (Amtsblatt der EG Nr. L 301/72, S. 165 ff.). Dieses Abkommen vom 22. Juli 1972 betrifft die Herstellung einer gewerblichen Freihandelszone zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Portugal. Es ist seit dem 1. Januar 1973 in Kraft und wird ergänzt durch ein weiteres Abkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am gleichen Tag mit Portugal geschlossen haben und welches am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist. Beide Abkommen stehen im Rahmen gewerblicher Freihandelsabkommen, welche die Europäische Gemeinschaft nach ihrer Erweiterung durch Dänemark, Großbritannien und Irland mit den Restmitgliedstaaten der EFTA abgeschlossen hat.

Die beiden Abkommen der Gemeinschaft mit Portugal vom 22. Juli 1972 sehen die beiderseitige schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle, der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie der Ausfuhrzölle vor. Von diesem Abbau sind be-

stimmte Warengruppen ausgenommen. Das EWG-Abkommen enthält eine sogenannte „Evolutionsklausel“ zur Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens.

Das Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 ist auf Grund der genannten „Evolutionsklausel“ abgeschlossen worden. Es wird zum Bestandteil des EWG-Abkommens vom 22. Juli 1972. Das Zusatzprotokoll enthält die Vorverlegung der vollständigen Beseitigung von Einfuhrzöllen der Gemeinschaft gegenüber Portugal auf das Jahr 1976. Für verschiedene Bereiche, in denen die Einfuhrzölle der Gemeinschaft bestehenbleiben, werden jährliche zollfreie Gemeinschaftskontingente eingeführt bzw. bestehende Gemeinschaftszollkontingente erhöht. Außerdem wird der Katalog für landwirtschaftliche Importe der Gemeinschaft aus Portugal erweitert, für welche der Zollsatz ebenfalls beseitigt oder gesenkt wird. Umgekehrt wird die in dem Abkommen vom 22. Juli 1972 vorgesehene Frist für den vollständigen Zollabbau Portugals gegenüber der Gemeinschaft auf den 1. Januar 1985 hinausgeschoben. Im übrigen enthält das Zusatzprotokoll Regelungen über die Zusammenarbeit im Sozialbereich und über die industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit. Die finanzielle Zusammenarbeit wird in einem ebenfalls am 20. September 1976 unterzeichneten besonderen Finanzprotokoll, das wie das Zusatzprotokoll Bestandteil des Vertrages vom 22. Juli 1972 wird, geregelt. Sie sieht die Beteiligung der Gemeinschaft an Investitionsvorhaben zur Erhöhung der Produktivität und zur Diversifizierung der Wirtschaft Portugals vor. Dazu wird die Gemeinschaft Darlehen in Höhe von bis zu 200 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten sowie jährliche Zinszuschüsse von 3 v. H. zu einem Darlehensbetrag von 150 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zahlen.

Durch ein besonderes „Interimsabkommen“ vom 20. September 1976 sind die Regelungen des Zusatzprotokolls sowie des Finanzprotokolls mit Wirkung vom 1. November 1976 vorläufig in Kraft gesetzt worden. Das „Interimsabkommen“ wird durch das Zusatzprotokoll abgelöst werden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Entwurf der Bundesregierung für ein Zustimmungsgesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1978

Dr. Narjes

Berichterstatte

